

nachgesehenes Oberamt allobige Beschwerlichkeiten in dem von da mitgenommenen Bericht für wahrhaft anerkannt, Uns alsobald entschlossen, allerforderist zur Ehre Gottes, der übergebenedeiten Himmels-Königin Maria und unseres heiligen Namens-Patronen, des heiligen Nährvaters Josephi, zum Heil der Seelen und zum geistlichen Troste unserer geliebten Unterthanen eine neue Pfarrkirche und Pfarrhof von Grund aus aufzubauen und eine pfarrliche Pfrund allda auf Ewig zu fundieren und zu stiften. Gleichwie Wir nun bereits verständigt sind, daß gesagte zwey Gebäude zu ihrer Vollkommenheit gediehen, als schenken und verehren wir solche hiemit dieser Gemeinde am gesagten Triesnerberg zusamt aller in die neue Kirche bereits von uns angeschaffenen Paramenten und inwendigen Zugehörungen, jedoch also und dergestalten, daß die Triesnerberger Gemeinde sothane Gebäude, Kirchen-Geräthschaften und Paramenten in zukünftigen und zu allen Zeiten auf ihre Unkosten in baulichen Ehren erhalten, reparieren und in allen sich immer ergebenden Fällen aus dem ihrigen besorgen, auch vorzüglich beeifert sein solle, diese ihr von Uns hiemit geschenkte neue Pfarrkirche nach und nach also zu dotieren, daß sie in casum casus in den Stand gesetzt werde, selbige auch neuerdings von Grund auf wiederum erbauen und herstellen zu können.

Diesem nächst und damit ein Pfarrer und Seelsorger ebenfalls seine ehrlich und priesterliche Verpflegung und Unterhalt haben möge, so verehren, schenken und geben Wir pro Fundatione an die neue Pfarrpfrund 7000 Gulden, sage siebentausend Gulden Rheinisch W. Zu solchem Ende haben Wir bereits unserem derzeitigen Rath und Landvogt Franz Carl Grillo in Tichtenstein den gemessenen Auftrag machen und anbefehlen lassen, daß er die Summe von gesagten 7000 Gulden in lauter guten, bei dasig unserem Rentamte liegenden Kapital-Briefen extradieren und ausantworten solle. Damit aber diese Fundations Quota zu ewigen Zeiten in ihrem vollkommenen Esse beharren möge, so befehlen Wir eröffneter Gemeinde am Triesnerberg, daß sie für das Kapital haften und den etwaigen Abgang, aus was für immer Ursachen sich derselbige über kurz oder lang ergeben möchte, aus ihren eigenen Mitteln ersetzen und wiederum ergänzen solle.

Wir verlangen und befehlen weiters, daß die Gemeinde sich gegen Uns, unsere Erben und Nachkommen durch ein öffentliches Instrument